

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 30

Wintersemester 2010

Aus dem Inhalt

Lehrauftragssatzung	3
Impressum	19

Lehrauftragssatzung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1; § 86 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238) und der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14.06.2010 (ABl. TMBWK S. 214) erlässt die Fachhochschule Erfurt (FH Erfurt) folgende Satzung.

Der Senat der FH Erfurt hat die Satzung auf seiner Sitzung vom 26.01.2011 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 07.02.2011 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

(1) Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der FH Erfurt. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder der Einbringung von besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen aus der beruflichen Praxis der/s Lehrbeauftragten in die Lehre.

(2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung – ThürLVVO) vom 24.03.2005 (GVBl. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit i. S. d. Einkommenssteuerrechts. Die Vergütung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug und ist von der/m Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommenssteuerveranlagung anzugeben. Die FH Erfurt teilt den zuständigen Finanzämtern auf der Grundlage der Mitteilungsverordnung die kalenderjährlich an die Lehrbeauftragten gezahlten Vergütungen mit.

(2) Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit einer/s Lehrbeauftragten soll den Umfang von 9 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Semester nicht überschreiten.

(3) Lehraufträge werden jeweils für die von der Hochschulleitung festgelegte Lehrveranstaltungszeit eines Semesters, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum, erteilt.

Die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf der Schriftform. Der „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ (Anlage 1) ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters, für das er erteilt werden soll, im Dezernat Personal und Recht einzureichen. Bei späterem Eingang wird der Lehrauftrag mit Beginn der auf den Posteingang des Antrags folgenden Woche erteilt.

Vor der Erteilung des Lehrauftrags dürfen keine Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Lehrbeauftragte sind zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehören auch die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Mitwirkung an Prüfungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, sowie entsprechende Prüfungskorrekturen. Darüber hinaus gehende dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals dürfen Lehrbeauftragten nicht übertragen werden. Die in Satz 2 genannten Tätigkeiten werden mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten und nicht separat vergütet.

§ 3 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt durch den Präsidenten der FH Erfurt. Über die Erteilung von Lehraufträgen entscheiden die Dekane der Fakultäten bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre für ihre jeweilige Organisationseinheit. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Notwendigkeit der Zur Verfügungstellung von Lehrkapazität der jeweiligen Struktureinheit erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrags setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch das für das betreffende Fachgebiet zuständige hautberufliche wissenschaftliche Personal im Rahmen seiner Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann.

(3) Lehraufträge dürfen an Beschäftigte der FH Erfurt nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben durchzuführen haben.

(4) Lehraufträge sollen nur an Personen erteilt werden, die ein Hochschulstudium abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel mehrjährige Berufspraxis und entsprechende pädagogische Eignung verfügen. Sofern Lehraufgaben einer/s Professorin/s übertragen werden, muss in der Regel eine qualifizierte Promotion bzw. promotionsadäquate Leistung vorliegen.

(5) In begründeten Fällen können Lehraufträge auch an Personen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden. Die entsprechende Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist mit dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ einzureichen. In Frage kommen z. B. Muttersprachler sowie Personen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus Wirtschaft oder Industrie verfügen.

§ 4 Widerruf von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge können jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Dies ist insbesondere dann einschlägig, wenn in den ersten beiden Lehrveranstaltungsstunden jeweils nicht mindestens 5 Hörer anwesend sind. Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, dies entsprechend der Fakultätsleitung (Dekan/in) bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre mitzuteilen.

§ 5 Einzureichende Unterlagen der/s Lehrbeauftragten

(1) Von externen Lehrbeauftragten sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Personalbogen für Lehrbeauftragte (Anlage 2a)
- aktueller Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- Kopie der Urkunde des Hochschulabschlusses
- Kopie der Promotions-Urkunde
- Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Anlage 2b)
- Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörde (Anlage 2c)

Von (ehemaligen) Beschäftigten der FH Erfurt sind lediglich die Anlagen 2a und 2c, von ehemaligen Professorinnen und Professoren der FH Erfurt die Anlage 2c einzureichen.

§ 6 Vergütung

(1) Lehraufträge sind zu vergüten. Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten LVS gezahlt. Eine LVS umfasst 45 Minuten. Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande, wird keine Lehrauftragsvergütung gezahlt.

(2) Die Festlegung des Vergütungssatzes obliegt unter entsprechender Einbeziehung/Abwägung von Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung der Fakultätsleitung (Dekan/in) bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre nach folgender Maßgabe:

- a) Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine Vergütung je Einzelstunde zwischen 18,00 € und 30,00 €

b) Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben einer/s Professorin/s wahrnehmen, erhalten eine Vergütung je Einzelstunde zwischen 24,00 € und 40,00 €

c) Lehrbeauftragte, die über keinen Hochschulabschluss verfügen (vgl. § 3 Abs. 4 Sätze 3 – 5), erhalten eine Vergütung je Einzelstunde von 16,00 €

(3) In Ausnahmefällen kann eine Einzelstundenvergütung von bis zu 66,00 € gezahlt werden, wenn ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Eine entsprechende Begründung ist dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ beizufügen und von dem/r jeweiligen Dekan/in bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu bestätigen.

(4) Für die Mitwirkung an Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, z. B. für das Anbieten von Wiederholungsprüfungen, Durchführung von Zweitkorrekturen, Begutachtung von Abschlussarbeiten, etc. kann eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 15,30 € je volle Stunde gezahlt werden.

Die Dekane der Fakultäten bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre legen die Vergütung unter Berücksichtigung des Zeitbedarfs für die verschiedenen Prüfungsformen fest. Dabei gelten für die Korrektur/Begutachtung von schriftlichen Arbeiten folgende Vergütungsobergrenzen:

- a) pro Klausurarbeit bis zu 5,00 €
- b) pro Hausarbeit/Studienarbeit bis zu 20,00 €
- c) pro Bachelorarbeit bis zu 50,00 €
- d) pro Masterarbeit bis zu 100,00 €

Für die Beantragung und Abrechnung sind die von der FH Erfurt vorgegebenen Vordrucke zu verwenden (Anlagen 3a und 3b).

(5) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die/der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet. Der Vordruck (Anlage 4) ist dem „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ beizufügen. Ferner besteht in den Fällen des § 86 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz ThürHG keine Vergütungspflicht.

§ 7 Auslagenerstattung

(1) Eine Erstattung von Auslagen erfolgt nicht. Die Bereiche können im eigenen Ermessen erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung stellen.

§ 8 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Lehraufträge erfolgt anhand der von der FH Erfurt vorgegebenen und ausgehändigten Abrechnungsformulare.

(2) Die Lehrauftragsabrechnungen sind nach Beendigung der Lehraufträge einzureichen und sollten für das Sommersemester bis spätestens 31.12. und für das Wintersemester bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres im Dezernat Personal und Recht vorliegen. Im Wintersemester erfolgt für die Monate September/Okttober bis November eine Teilabrechnung, die bis Anfang Dezember eingereicht werden sollte.

(3) Der Umfang der maximal abrechnungsfähigen Stunden je Semester ergibt sich aus der Anzahl der erteilten LVS multipliziert mit der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen, für die der Lehrauftrag erteilt worden ist. Darüber hinaus geleistete Stunden werden nicht vergütet.

§ 9 Nebentätigkeit

(1) Lehrbeauftragte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, haben die jeweils gültigen Bestimmungen zum Nebentätigkeitsrecht selbständig einzuhalten. Bei Beschäftigten der FH Erfurt gilt die Nebentätigkeit mit der Einreichung des „Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrags“ als angezeigt und mit der Erteilung des Lehrauftrags als genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft und gilt erstmals für die für das Sommersemester 2011 erteilten Lehraufträge.

Erfurt, den 07.02.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill (Präsident)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags

Anlage 2a Personalbogen für Lehrbeauftragte der FH Erfurt

Anlage 2b Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Anlage 2c Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden

Anlage 3a Antrag auf Genehmigung der Vergütung der Mitwirkung an Prüfungen gemäß § 6 Abs. 4

Lehrauftragssatzung der FH Erfurt

Anlage 3b Abrechnung der Vergütung für die Mitwirkung an Prüfungen gemäß § 6 Abs. 4

Lehrauftragssatzung der FH Erfurt

Anlage 4 Vergütungsverzicht gemäß § 6 Abs. 5 Lehrauftragssatzung der FH Erfurt

Fachhochschule Erfurt
University of Applied Sciences

Kostenstelle:

Projekt:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Erfurt, den

Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags

1. Angaben zur/m Lehrbeauftragten:

Titel, Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon/E-Mail:

Art des Hochschulabschlusses:

Hochschule des Abschlusses:

2. Angaben zum Lehrauftrag:

Bereich:

Betreuer/in:

Lehrveranstaltung:

Zeitraum: Lehrveranstaltungszeit des Sommersemesters 20
Lehrveranstaltungszeit des Wintersemesters 20 /
vom bis

Umfang: Lehrveranstaltungsstunde/n (LVS)

Vergütung: Ja
Nein (**bitte Vordruck „Vergütungsverzicht“ beifügen**)

Höhe der Vergütung je Einzelstunde gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Lehrauftragssatzung der FH Erfurt:

- 16,00 € Lehrbeauftragte/r verfügt über keinen Hochschulabschluss
§ 6 Abs. 2c (**bitte entsprechende Begründung für die Auswahl beifügen**)
- € Lehrbeauftragte/r nimmt Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahr
§ 6 Abs. 2a – **zwischen 18,00 € und 30,00 €**
- € Lehrbeauftragte/r nimmt Lehraufgaben einer/s Professorin/s wahr
§ 6 Abs. 2b – **zwischen 24,00 € und 40,00 €**
- € Angemessenes Lehrangebot kann auf andere Weise nicht sichergestellt werden
§ 6 Abs. 3 – **bis zu 66,00 € (bitte entsprechende Begründung beifügen und bestätigen)**

3. Neben den Lehraufgaben werden weitere Aufgaben übernommen:

Ja, folgende:

Nein

Die Lehrauftragssatzung der FH Erfurt habe ich zur Kenntnis genommen und bei der Antragsstellung entsprechend berücksichtigt.

Unterschrift Dekan/in bzw. Vizepräsident SL

Personalbogen für Lehrbeauftragte der FH Erfurt

I. Personalangaben

Name:
Vorname:
Wohnhaft:
.....
Geburtsdatum: Geburtsort:

II. Hochschulausbildung

1. Beginn/Ende:	Studienrichtung:	Hochschule:
.....
.....
.....
.....
.....

2. Abgelegte Prüfungen:

a) Staats- oder Hochschulprüfung
am: Art der Prüfung:
am: Art der Prüfung:
am: Art der Prüfung:

b) Promotion
am: zum: Dr.

c) Habilitation am:

III. Beruflicher Werdegang/Tätigkeiten im Hochschulbereich

Beginn/Ende:	Hochschule:	Tätigkeit:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

IV. Beruflicher Werdegang/Tätigkeiten außerhalb des Hochschulbereiches

Beginn/Ende: bei: Tätigkeit:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

V. Pädagogische Erfahrungen (bisherige Lehr-/Ausbildertätigkeiten)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

VI. Bankverbindung für Überweisungen

Bankinstitut:

BLZ: Kontonummer:

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz und dem Bundesbeamtenengesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Einhaltung eintreten.

Dementsprechend darf nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 7 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbeamtenengesetz in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des deutschen Richtergesetzes).

Die Verpflichtung, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Beschäftigte aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23. Oktober 1952) - Az I BvB 1 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2. S. 1 ff.: Urteil vom 17. August 1956 - Az I BvB 2 51- Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 (S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung ist insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit;
- die Volkssouveränität;
- die Gewaltenteilung;
- die Verantwortlichkeit der Regierung;
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung;
- die Unabhängigkeit der Gerichte;
- das Mehrparteienprinzip;
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien;
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB rechnen.

Ich bestätige, dass ich über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst - wie oben angegeben - belehrt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben für Mitteilungen an die Finanzbehörden

Aufgrund der mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft getretenen „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ (Mitteilungsverordnung – MV; veröffentlicht: BGBl., Jahrgang 1993, Teil I, S. 1554) ist die FH Erfurt verpflichtet, den zuständigen Finanzbehörden die an Sie geleisteten Zahlungen aus der Nebentätigkeit mitzuteilen.

Dazu sind von Ihnen folgende Angaben erforderlich:

Name, Vorname bzw. Firma	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Finanzamt , in dessen Zuständigkeitsbereich sich Ihr Wohn- bzw. Firmensitz befindet (mit Anschrift)	
Steuernummer	_____ / _____ / _____
Steuer-Identifikationsnummer	_____

Die steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht Ihrerseits bleibt hiervon unberührt.

Ort, Datum	Unterschrift

Fachhochschule Erfurt
University of Applied Sciences

Kapitel:	8	9	1	7				
Titel:	6	1	0	0	0			
Bereich:				/				
Kostenstelle:								
Kostenart:	6	1	7	1	0			

Erfurt, den

Antrag auf Genehmigung der Vergütung der Mitwirkung an Prüfungen gemäß § 6 Abs. 4 Lehrauftragssatzung der FH Erfurt

1. Angaben zur/m Prüfenden:

Titel, Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Telefon/E-Mail:

Art des Hochschulabschlusses:
Hochschule des Abschlusses:

2. Angaben zur Prüfung:

Art der Prüfung:

Bereich:

Betreuer/in:

Termin/e:

Umfang: Arbeiten (vgl. § 6 Abs. 4 S. 3 Lehrauftragssatzung) **ODER**
volle Stunden (zu je 60 Minuten, vgl. § 6 Abs. 4 S. 1 Lehrauftragssatzung)

Vergütung: € je Arbeit (vgl. § 6 Abs. 4 S. 3 Lehrauftragssatzung) **ODER**
€ je volle Stunde (**bis zu 15,30 €** vgl. § 6 Abs. 4 S. 1 Lehrauftragssatzung)

Die Lehrauftragssatzung der FH Erfurt habe ich zur Kenntnis genommen und bei der Antragstellung entsprechend berücksichtigt. Es handelt sich bei o. g. Prüfung um keine Prüfung, die in direktem Zusammenhang mit einem Lehrauftrag steht.

Unterschrift Dekan/in bzw. Vizepräsident SL

Genehmigt:

Datum, Unterschrift Kanzlerin

Fachhochschule Erfurt
University of Applied Sciences

Kapitel:	8	9	1	7				
Titel:	6	1	0	0	0			
Bereich:				/				
Kostenstelle:								
Kostenart:	6	1	7	1	0			

Erfurt, den

Abrechnung der Vergütung für die Mitwirkung an Prüfungen gemäß § 6 Abs. 4 Lehrauftragssatzung der FH Erfurt

1. Angaben zur/m Prüfenden:

Titel, Name, Vorname:

Adresse:

Bankinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

2. Angaben zur Prüfung:

Bereich:

Termin/e:

Genehmigt am:

durch die Kanzlerin der FH Erfurt

Tats. Umfang:

Arbeiten (vgl. § 6 Abs. 4 S. 3 Lehrauftragssatzung) **ODER**
volle Stunden (zu je 60 Minuten, vgl. § 6 Abs. 4 S. 1 Lehrauftragssatzung)

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum, Unterschrift Prüfende/r

Sachlich richtig:

Datum, Unterschrift Dekan/in/Vizepräsident SL

Rechnerisch richtig i. H. v. _____, _____ €

Datum, Schreglmann (Dezernat 3)

Fachhochschule Erfurt
University of Applied Sciences

Vergütungsverzicht gemäß § 6 Abs. 5 Lehrauftragssatzung der FH Erfurt

Titel, Name, Vorname:
Bereich:

Bezugnehmend auf den beiliegenden „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“ verzichte ich gemäß § 6 Abs. 5 Lehrauftragssatzung der FH Erfurt ausdrücklich auf die Vergütung des Lehrauftrags.

Datum, Unterschrift Lehrbeauftragte/r

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten, Dr. Judith Will,
Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860,
E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt,
Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.